

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

An die Abgeordneten der  
Fraktionen von CDU und SPD  
im Sächsischen Landtag

**Chef der Staatskanzlei  
und Staatsminister für  
Bundes- und Europa-  
angelegenheiten**

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1020  
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@  
sk.sachsen.de

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
CdS-

Dresden, 18. März 2019

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Internet finden jeden Tag in großem Umfang Urheberrechtsverstöße statt. Unter den europäischen Mitgliedsstaaten besteht weitestgehende Einigkeit, dass das Internet im Hinblick auf das Urheberrecht kein rechtsfreier Raum sein darf. Allerdings hat es wegen seiner praktisch unbegrenzten Reichweite und seiner Geschwindigkeit das Potential, das Urheberrecht zum Schaden der Kreativwirtschaft auszuhöhlen: Es sind immer mehr Plattformen entstanden, deren Geschäftsmodell darin besteht, es jedem Nutzer zu ermöglichen, frei Inhalte hochzuladen. Hierfür gibt es bereits heute rechtliche Schranken – deren Einhaltung nun nach zwei Jahren intensiver parlamentarischer Debatte durch Art. 13 Urheber-Richtlinie eine europarechtliche Stärkung erfahren soll.

### **Im Mittelpunkt steht der Urheber**

Urheberrecht ist ein Eigentumsrecht wie jedes andere Eigentumsrecht. Es dient dazu, dass Künstler von ihren Werken leben können. Urheberrecht schützt also die Kreativwirtschaft. Und die Verletzung von Urheberrecht ist letztlich Diebstahl bzw. im Falle der Plattformen Hehlerei geistigen Eigentums.

Auch nach der geltenden Rechtslage sind urheberrechtlich geschützte Werke gegen ihre unbefugte Verwendung im Internet geschützt – allerdings trifft dieser Schutz auf erhebliche praktische Umsetzungsfragen.

- Die entsprechenden Rechte richten sich gegen die einzelnen User der Plattformen. Wegen der Besonderheiten der Plattformen laufen sie praktisch ins Leere.



Die Kampagne des  
Freistaates Sachsen.



**Hausanschrift:**  
Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de

- Wenn ein Werk, etwa ein neuer Song, erst einmal hochgeladen wurde, kann der Schaden durch eine nachträgliche Löschung kaum noch begrenzt werden, weil die Datei zu diesem Zeitpunkt bereits millionenfach heruntergeladen und geteilt worden sein kann.
- Außerdem ist der Rechtsschutz wegen der Anzahl der User und der Rechtsverstöße außerordentlich mühsam.

### Was ändert sich durch Art. 13?

Art. 13 der Richtlinie setzt hier in richtiger Weise an: Er verlagert die Haftung von den einzelnen Usern auf die Konzerne, die das Hochladen von Werken und deren öffentliche Bereitstellung zum Geschäftsmodell gemacht haben. Wo bisher ausschließlich der private Youtube-Nutzer, der einen Song ohne Lizenz hochlädt, in Anspruch genommen werden konnte, soll künftig der Plattformbetreiber haften, weil Art. 13 der Richtlinie jetzt daran anknüpft, dass die Bereitstellung von geschützten Inhalten durch die Plattformen als „öffentliche Wiedergabe“ anzusehen ist. Das hat zur Folge, dass der Plattformbetreiber unmittelbar für die Inhalte verantwortlich ist.

Das heißt im Konkreten:

- Die Konzerne müssen künftig entweder eine Lizenz für die Nutzung der Werke erwerben oder aber
- dafür sorgen, dass keine Inhalte ohne das Einverständnis des Eigentümers hochgeladen werden.
- Außerdem müssen - wie bereits bisher - Inhalte, die unter Verletzung der Rechte Dritter hochgeladen wurden, unverzüglich gelöscht werden.
- Wenn die Plattform weder eine Lizenz kauft, noch den Upload verhindert, kann der Eigentümer die Plattformen verklagen - anstatt gegen die privaten Nutzer vorzugehen.

### Gibt es Ausnahmen?

Ja. Von der Richtlinie werden zunächst ausschließlich kommerziell ausgerichtete Sharing-Plattformen erfasst, typisches Beispiel ist wiederum Youtube.

Nicht erfasst sind daher Plattformen, wie

- **Wikipedia** (oder ähnliche Plattformen),
- **Plattformen, bei denen nur die Rechteinhaber selbst hochladen** (wie etwa die Internetkanäle der vier großen amerikanischen Sportligen, da hier Rechtsverletzungen von vornherein ausgeschlossen sind),
- **Dropbox** (oder ähnliche Plattformen), da dort die Daten nicht öffentlich zur Verfügung gestellt werden oder

- **Ebay** (oder ähnliche Plattformen), da das Geschäftsmodell ein gänzlich anderes ist.

Filehoster, die gezielt gerade auf das Hochladen geschützter Werke abzielten, wie Megaupload, wurden wg. gezielter Urheberrechtsverletzungen mittlerweile geschlossen (und ihre Betreiber strafrechtlich verfolgt).

### **Sind Freiheiten im Internet bedroht?**

Die teilweise heftige Kritik an der neuen Regelung, durch sie würden fundamentale Freiheiten im Internet eingeschränkt, kann nicht geteilt werden.

Zum **Schutz der Meinungsfreiheit im Internet** werden ganze Textgattungen von dem Hochladeverbot ausgenommen. Diese Ausnahmen gelten für:

- Zitate, Kritiken und Besprechungen aber auch für
- Karikaturen, Parodien und sog. Memes.

Zum **Schutz der unternehmerischen Freiheit** werden zudem Startups von der Pflicht ausgenommen, das Hochladen geschützter Inhalte zu verhindern.

- Diese Befreiung gilt für Unternehmen, die jünger sind als drei Jahre **und** die einen Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. Euro erzielen.
- Richtigerweise gilt auch für Startups von Beginn ihrer Tätigkeit eine Lizenzierungs- und eine Löschpflicht.
- Außerdem müssen sie ab einer Zahl von 5 Mio. monatlicher Besucher nachweisen, dass sie bestmögliche Anstrengungen unternommen haben, um das Hochladen geschützter Werke zu verhindern.

### **Gibt es eine Pflicht zur Installation von sog. Upload-Filtern?**

Nein. Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll vor allem auf gesetzlich verpflichtende pauschale Lizenzvereinbarungen zwischen Plattformbetreibern und Urhebern gesetzt werden, wie es sie bereits bei der Leerkassettenabgabe oder bei der Abgabe für Kopiergeräte gibt. Durch diese Lizenzen entfällt für Plattformen die individuelle Pflicht zur Überprüfung auf Verletzungen des Urheberrechts vor einem Upload nach Art. 13. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, Uploads zu filtern. Private Nutzer sollen als Konsequenz dieses Systems von einer Haftung für Urheberrechtsverletzungen für Uploads freigestellt werden.

Die Pauschallizenz steht auch nicht im Widerspruch zur Richtlinie: Anders als von den großen Internetplattformen verbreitet, enthält diese keine Pflicht zur Installation von sog. Upload-Filtern.

Die Richtlinie bewirkt nach Auffassung der Staatsregierung in der hier dargestellten Umsetzung in innerstaatliches Recht einen fairen Interessenausgleich zwischen Kreativwirtschaft, Nutzern und Plattformen. Insbesondere die Rechte der Kreativen – von Musikern, Regisseuren und anderen – werden durch die Richtlinie gestärkt, was angesichts der Ausgangssituation überfällig ist. Es geht nicht um die „Zensur des Internets“ gegen „Meinungsfreiheit und Freies Internet“, sondern um eine faire Vergütung für die Nutzung geistigen Eigentums und den Schutz der Kreativwirtschaft im Verhältnis zu den unternehmerischen Interessen der großen Plattformbetreiber am Fortbestand ihrer bisherigen Geschäftsmodelle.

Darauf zielt die Richtlinie und sie wird ihrem Anspruch nach Einschätzung der Staatsregierung dabei durchaus gerecht! Ich freue mich, wenn Sie den hart umkämpften Kompromiss zu Art. 13 ebenfalls als Beitrag zum Schutz der geistigen Leistung und als gelungenen Ausgleich der Interessen sehen und die Regelung aus Überzeugung mittragen.

#### **Die zentralen Botschaften im Überblick**

- Die Richtlinie zum Schutz des Urheberrechts im Digitalen Binnenmarkt enthält einen ausgewogenen Regelungsvorschlag zum Schutz des Urheberrechts im Internet.
- Sie berücksichtigt auch die Interessen und den Schutz von nichtgewerblichen Nutzern von Upload-Plattformen, wie etwa Youtube.
- Plattformen, wie Youtube, deren Geschäftsmodell darin besteht, die öffentliche Bereitstellung möglicherweise geschützter Inhalte zu ermöglichen, werden dagegen stärker in die Pflicht genommen.
- In erster Linie haben diese Plattformen Verwertungsrechte für die von ihnen verwendeten Inhalte zu erwerben.
- Außerdem haben sie das illegale Hochladen geschützter Inhalte zu verhindern und geschützte Inhalte auf Verlangen unverzüglich zu löschen.
- Die Normierung von gesetzlich verpflichtenden pauschalen Lizenzvereinbarungen ermöglicht den Verzicht auf die umstrittenen Upload-Filter, die die Richtlinie im Übrigen auch nicht vorschreibt.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schenk